



Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Feuerschutzausschusses der Stadt Weener (Ems) am 27.09.2016, um 17:00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Weenermoor, Weenermoorer Str. 155, 26826 Weener.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Hinrich Sap

Bürgermeister

Ludwig Sonnenberg

Mitglieder

Klaas-Enno Haken

Andreas Silze

Hans-Ludwig Timmer

Hannelore Wloka-Schoon

Broer Wübbena-Mecima

Vertretung für Herrn Lutz Drewniok

beratende Mitglieder

Jörg Fisser

Stadtbrandmeister

Verwaltung

Silke Krallmann

Hinderk Leemhuis

Entschuldigt fehlen:

2. stellvertretender Bürgermeister

Lutz Drewniok

Mitglieder

Heinrich-Friedrich Holtkamp

Jan-Dieter Janssen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Feuerschutzausschusses, die Vertreter der Verwaltung, der Presse sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

TOP 1 Genehmigung des Protokolls vom 15.09.2015

einstimmig beschlossen

Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2

TOP 1.1 a) Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weener (Ems) zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr
b) Erlass der Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weener
Vorlage: BV/2016/1857

Beschlussfassung in Unterpunkten

TOP 1.1.1 a) Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weener (Ems) zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr
Vorlage: BV/2016/1857/1

Der Ausschussvorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Beratung.

Ausschussmitglied Haken spricht sich ausdrücklich aufgrund der dringend notwendigen Nachwuchsförderung in den Feuerwehren für die Gründung einer Kinderfeuerwehr aus.

Die Ausschussmitglieder Wloka-Schoon und Wübbena-Mecima bitten das beratende Mitglied Stadtbrandmeister Fisser um Erläuterung zu diesem Tagesordnungspunkt. Herr Fisser führt dazu aus, dass die Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren derzeit rückläufig sind und mit der Einrichtung einer Kinderfeuerwehr unter anderem Werbung für die Feuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr betrieben werden soll, um den rückläufigen Mitgliedszahlen entgegenzuwirken. Herr Fisser betont, dass die Freiwillige Feuerwehr Weener derzeit keine Nachwuchsprobleme hat, aber der Rückgang der Mitgliedszahlen sich auch bei der Feuerwehr bemerkbar macht.

Es ist geplant, so Herr Fisser, in den Grundschulen für die Kinderfeuerwehr zu werben und dazu auch einen Flyer zu entwerfen und zu verteilen. Herr Fisser teilt weiterhin mit, dass die Betreuung der Kinder durch eine pädagogische Fachkraft aus den eigenen Reihen übernommen werden kann. Weitere Details, wie z. B. Gruppengröße und Festlegung der regelmäßigen Treffen, müssen noch, eventuell auch unter Beteiligung der Eltern der Kinder, festgelegt werden.

Ausschussmitglied Wübbena-Mecima merkt an, dass es in der Kinderfeuerwehr keine Kleiderordnung gebe und fragt nach möglichen Kosten für die Kinderfeuerwehr. Beigeordneter Fisser teilt dazu mit, dass angedacht ist, z. B. einheitliche T-Shirts oder Latzhosen für die Kinder zu beschaffen. Bezüglich der Kosten teilt Bürgermeister Sonnenberg mit, dass diese derzeit noch nicht zu beziffern sind, aber derzeit höchstens einige hundert Euro betragen werden.

Beigeordneter Fisser teilt in dem Zusammenhang mit, dass die Ostfriesische Brandkasse einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,00 Euro je gegründete Kinderfeuerwehr zugesagt hat.

Ausschussmitglied Wübbena-Mecima fragt weiterhin nach, wie der Unfallversicherungsschutz der Kinder in der Kinderfeuerwehr geregelt ist. Die Verwaltung teilt dazu mit, dass während des „Dienstes“ die Kinder über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert sind.

a.) Die nachfolgende Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weener (Ems) durch Einfügung eines § 11a „Kinderfeuerwehr“ wird beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Weener (Ems)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Weener (Ems) in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Es wird folgender § 11 a eingefügt:

§ 11 a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.
- (4) Die Organisation der Kinderfeuerwehr richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den als Anlage dieser Satzung beigefügten Grundsätzen über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems).

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weener, 27.10.2016

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 1.1.2 b) Erlass der Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weener
Vorlage: BV/2016/1857/2

Der Ausschussvorsitzende stellt den Tagesordnungspunkt zur Beratung. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, wird der Tagesordnungspunkt zur Abstimmung gestellt.

b) Die vorgeschlagenen folgenden „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems) werden erlassen

**Grundsätze
über die Organisation der Kinderfeuerwehr
in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Weener (Ems)**

Gemäß § 11 a der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weener (Ems) vom 19.12.1996, in der aktuellen Fassung, werden nachstehende Grundsätze erlassen:

**§ 1
Organisation**

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Weener (Ems). Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin und des Ortskommandos der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:
- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltung (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuer-Museen),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung,
- Gesundheitserziehung,
- Umweltschutz.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können sowie
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

- (2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den öffentlichen Vorgaben des § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

- (4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.
- (5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Stadt Weener, die das 6. Lebensjahr vollendet haben - Einschulung vorausgesetzt - auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin und des Ortskommandos ist einzuholen.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
 1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr,
 2. spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
 3. durch Austritt,
 4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Weener,
 5. durch Ausschluss,
 6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der/die Ortsbrandmeister/in beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von 3 Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf **nicht** die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart sowie deren Stellvertreter/in übernehmen.

- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
- Aufstellung eines Dienstplanes
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
 - Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando
 - Zusammenarbeit mit dem Brandschutzerzieher/in.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe ist es, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Weener (Ems) darf nicht getragen werden.

§ 8

Soziale Sicherung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.

Weener, 27.10.2016

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister

einstimmig beschlossen

Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0

TOP 2 Mitteilungen der Verwaltung

- 2.1 Bezüglich des Sachstands zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die Stadt Weener (Ems) unterrichtet die Verwaltung den Feuerschutzausschuss, dass die Firma „FORPLAN“ die von der Verwaltung und der Freiwilligen Feuerwehr Weener (Ems) zur Verfügung gestellten Daten mittlerweile ausgewertet hat. Bezüglich der abschließenden Ermittlung und Bewertung des „Ist-Zustandes“ der Freiwilligen Feuerwehr Weener ist im Oktober 2016 eine Begehung der Feuerwehrgerätehäuser sowie eine Inaugenscheinnahme der kritischen Infrastrukturen (z. B. Gewerbegebiete, Krankenhaus) seitens der Firma „FORPLAN“ unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Weener und der Stadtverwaltung terminiert. Im Anschluss daran ist im diesem Kreis ein vorläufiges Bewertungsgespräch vorgesehen.

In einem noch festzulegenden zweiten Ortstermin wird die Firma „FORPLAN“ den Feuerwehrbedarfsplan im zuständigen politischen Gremium dann vorstellen.

Mit der abschließenden Erstellung des Feuerwehrbedarfsplanes ist nach telefonischer Auskunft der Firma „FORPLAN“ Anfang 2017 zu rechnen.

2.2 Die Verwaltung informiert in der Angelegenheit „Neubau des Feuerwehrgerätehauses Weener“ über den derzeitigen Sachstand:

Alle für die öffentliche Ausschreibung erforderlichen Verdingungs-/Vergabeunterlagen wurden zusammengestellt. Die Hinweisbekanntmachung erfolgt am 01.10.2016. Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen wird die Submission durchgeführt. Eine Vergabe ist erst nach Abschluss der sich daran anschließenden Prüfung der eingereichten Vergabeunterlagen möglich. Die vom Volumen her kleineren Gewerke werden im November 2016 ausgeschrieben.

Ausschussmitglied Wübbena-Mecima fragt in dem Zusammenhang an, ob das neue Feuerwehrgerätehaus für die Ortsfeuerwehr Weener bereits bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans durch die Firma „Forplan“ berücksichtigt wird. Beratendes Mitglied Stadtbrandmeister Fisser führt dazu aus, dass in der Standortanalyse sowohl der alte als auch der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses Weener berücksichtigt wird.

Weiterhin fragt Ausschussmitglied Wübbena-Mecima zu dem Thema an, ob im Entwurf des Feuerwehrbedarfsplans für die Ortsfeuerwehr Weener eine Schwerpunktwehr oder zwei Stützpunktwehren ausgewiesen werden. Hierzu teilt Stadtbrandmeister Fisser mit, dass diese Frage zurzeit nicht beantwortet werden kann und er dem Ergebnis der Firma „Forplan“ nicht vorgreifen möchte.

Ausschussmitglied Wloka-Schoon wirft die Frage auf, ob sich die Ergebnisse des Feuerwehrbedarfsplans bereits in den Haushaltsberatungen 2017 niederschlagen werden. Stadtbrandmeister Fisser teilt dazu mit, dass die Firma „Forplan“ im Oktober wahrscheinlich schon genauere Aussagen zum Bedarf der Feuerwehr, insbesondere zu den anzuschaffenden Fahrzeugen für die Ortsfeuerwehren Stapelmoor und Weenermoor treffen kann. Grundsätzlich sind die Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2017 jedoch losgelöst von dem noch zu erstellenden Feuerwehrbedarfsplan zu führen.

TOP 3 Anfragen und Anregungen

keine

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

Ende der Sitzung: 17:25 Uhr

Hinrich Sap
Vorsitzender

Ludwig Sonnenberg
Bürgermeister

Silke Krallmann
Abteilungsleiterin

Hinderk Leemhuis
Protokollführer